

Erweiterung der Notbetreuung in Schule und Kindertageseinrichtung ab 27.04.2020

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat nunmehr weitergehende Informationen zur Erweiterung der Notbetreuung veröffentlicht.

Berechtigt zur Inanspruchnahme der Notbetreuung ab 27.04.2020 sind Schülerinnen und Schüler unserer GWRS Villingendorf bis zu Klassenstufe 7 und Kinder der Villingendorfer Kindergärten sowie der Kinderkrippe, deren beide Erziehungsberechtigte bzw. die oder der Alleinerziehende außerhalb der Wohnung eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit wahrnehmen, von ihrem Arbeitgeber unabhömmlich gestellt sind, eine entsprechende Bescheinigung vorlegen und durch diese Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Bei selbstständig oder freiberuflich Tätigen genügt eine Eigenbescheinigung. Weiterhin bedarf es der Erklärung beider Erziehungsberechtigten oder von der oder dem Alleinerziehenden, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers.

Durch die weitgehende Öffnung einerseits und die hygienischen Einschränkungen andererseits ist damit zu rechnen, dass die Kapazitäten unter Umständen nicht ausreichen, um alle Kinder betreuen zu können. Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,

- bei denen einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur tätig und unabhömmlich ist oder
- für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder
- die im Haushalt einer bzw. eines Alleinerziehenden leben.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtungen dann immer noch nicht ausreichen, entscheidet die Gemeinde Villingendorf nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

Eltern, die für sich solch einen Anspruch und Bedarf sehen, werden gebeten, ihr Kind bzw. ihre Kinder mittels beiliegendem Formblatt samt Arbeitgeberbescheinigung für jeden Erziehungsberechtigten getrennt anzumelden. Dies gilt auch für diejenigen Eltern, deren Kind bzw. Kinder bereits in der Notbetreuung angemeldet sind.

Für die Schülerinnen und Schüler der GWRS Villingendorf per E-Mail an:
claudia.seifried@schule-villingendorf.de

Für Kinder an den Kindertageseinrichtungen (Kindergarten St. Maria und Waldenwiesen, Kinderkrippe): info@villingendorf.de

Anmeldung für die Inanspruchnahme der Notbetreuung nach § 1a Corona-Verordnung

- Beide Erziehungsberechtigte** und Präsenzpflcht am Arbeitsplatz und unabkömmlich.
 Alleinerziehend und Präsenzpflcht am Arbeitsplatz und unabkömmlich.

1. Elternteil	2. Elternteil
Vorname	Vorname
Nachname	Nachname
Straße	Straße
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Telefon	Telefon
E-Mail	E-Mail
Arbeitgeber	Arbeitgeber

Sofern die Betreuungskapazitäten nicht ausreichen, um für alle teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig Kinder von Eltern in folgenden Tätigkeitsfeldern aufzunehmen (sofern zutreffend, bitte ankreuzen):

<input type="checkbox"/> Die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritischerverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr.	<input type="checkbox"/> Die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht.
---	--

<input type="checkbox"/>	die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen.	<input type="checkbox"/>	Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen, soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden.
<input type="checkbox"/>	Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind.	<input type="checkbox"/>	Rundfunk und Presse.
<input type="checkbox"/>	Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden.	<input type="checkbox"/>	die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien.

oder

<input type="checkbox"/>	Kinder, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist.
--------------------------	--

Kind 1	Kind 2
Vorname	Vorname
Nachname	Nachname
Geburtsdatum	Geburtsdatum
Derzeit in folgender Einrichtung betreut	Derzeit in folgender Einrichtung betreut

Betreuungsbedarf mit Angabe von Tag und Uhrzeit	Betreuungsbedarf mit Angabe von Tag und Uhrzeit

Ich nehme/Wir nehmen zur Kenntnis, dass Kinder, die

- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind
- oder
- Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen

von der Notbetreuung ausgeschlossen sind und die Erziehungsberechtigten hierfür verantwortlich sind.

Ich bestätige/Wir bestätigen ausdrücklich, dass für mein(e)/unser(e) Kind bzw. Kinder keine familiäre oder anderweitige Betreuung möglich ist.

Begründung:

Die Gemeinde behält sich vor, zur Klärung der Aufnahme ggf. weitere Unterlagen anzufordern. Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass die von mir/uns gemachten Angaben gespeichert und verarbeitet werden dürfen. Die Daten werden gelöscht, sobald das Kind sich nicht mehr in der Notbetreuung befindet. Auf Ihren ausdrücklichen Wunsch werden die Daten jederzeit gelöscht.

Ich bestätige/Wir bestätigen die Richtigkeit der gemachten Angaben.

Datum, Unterschrift Elternteil 1: _____

Datum, Unterschrift Elternteil 2: _____

Arbeitgeberbestätigung nach § 1a Corona-Verordnung

Hiermit bestätige ich, dass Frau/Herr _____

außerhalb der Wohnung eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit wahrnehmen muss und für mich als Arbeitgeber unabkömmlich ist.

Mein Mitarbeiter bzw. meine Mitarbeiterin führt folgende Tätigkeit aus:

Mein Mitarbeiter bzw. meine Mitarbeiterin ist mit folgendem Beschäftigungsumfang beschäftigt:

Mein Mitarbeiter bzw. meine Mitarbeiterin ist aus folgenden Gründen unabkömmlich:

Mein Mitarbeiter bzw. meine Mitarbeiterin hat aus folgenden Gründen Präsenzpflicht:

Name des Arbeitgebers:

Adresse:

Telefonnummer:

Ich bestätige die Richtigkeit der gemachten Angaben.

Datum, Unterschrift